

## **Stellungnahme des Landesverbandes für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch**

Im Landesverband für Menschen mit Körper und Mehrfachbehinderung NRW e. V. (lvkm nrw) organisieren sich regionale Vereine für und mit Menschen mit Behinderungen im Rheinland und Westfalen-Lippe. Der lvkm nrw ist Dachverband für die gewachsene Vielfalt von Selbsthilfe, Dienstleistungen und Einrichtungen, insbesondere für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen und ihre Angehörigen in Nordrhein-Westfalen. Aufgrund der Lebenserfahrungen, der beruflichen Professionen, der verschiedenen Arbeitsgebiete sowie der Bewältigung von schwierigen und besonderen Lebenssituationen vereint der lvkm nrw Expertenwissen und Erfahrungshintergründe zur Entwicklung sinnvoller Perspektiven für diesen Personenkreis.

Als Selbsthilfeorganisation fördert der Landesverband die gegenseitige Unterstützung und den Erfahrungsaustausch von Menschen mit Behinderung und ihren Familien in den örtlichen Zusammenschlüssen. Er versteht sich als sozialpolitische Interessenvertretung dieser Zielgruppe in NRW. Als Fachverband sieht er seine Aufgabe darin, Konzepte der Hilfen und Selbsthilfe für und von Menschen mit Behinderung und ihren Familien weiterzuentwickeln. **Der Landesverband ist selbst kein Träger von Einrichtungen und Diensten.** Die Mehrheit der vertretenen Menschen ist ein Leben lang auf Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege angewiesen.

### **1. Allgemeine Anmerkungen**

Der lvkm nrw unterstützt und begrüßt die Absicht des Gesetzgebers mit der Novellierung des WTG den Gewaltschutz für Menschen mit Behinderung zu verbessern. Von der Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung eine Stellungnahme abzugeben, machen wir gerne Gebrauch. Die Änderungen im Zusammenhang mit den freiheitsentziehenden Maßnahmen und zum Gewaltschutz sind nicht nur für Menschen mit herausforderndem Verhalten, sondern auch für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen von Bedeutung. Insbesondere begrüßen wir die in dem Entwurf vorgesehene Einrichtung einer landeszentralen Monitoring- und Beschwerdestelle. Bei der Ausgestaltung bieten wir – wenn gewünscht - unsere Unterstützung an. Als Selbsthilfeverband sind wir weder den Einrichtungsträgern noch den Kostenträgern verpflichtet.

***Auch wenn mit diesem Gesetz der Gewaltschutz verbessert werden soll, so ist aus unserer Sicht darüber hinaus ein weiterer konsequenter Umbau der Versorgungs- und Einrichtungsstruktur auch und gerade für Menschen mit herausforderndem Verhalten notwendig. Ziel muss es sein, die Konzentration auf wenige zentrale Einrichtungen zu vermeiden und kleine sozialraumorientierte Angebote zu ermöglichen.***

***Neben der Einrichtung einer landeszentralen Monitoring- und Beschwerdestelle regen wir die Schaffung von flächendeckenden Konsulentendiensten für die Begleitung und Beratung der Betreuung von Menschen mit herausforderndem Verhalten in NRW an.***

Zu Regelungen des Gesetzentwurfes, die den von uns vertretenen Personenkreis besonders betreffen, nimmt der lvkm nrw im Einzelnen wie folgt Stellung:

**Zu § 4 (Allgemeine Anforderungen): Abs.1** In der geplanten Änderung des § 4 wird der Begriff „Unterbringung“ verwendet. Diese Begrifflichkeit ist im Zusammenhang mit der Wohnraumüberlassung für Menschen mit Behinderung nicht mehr sachgerecht. Der Begriff „Unterbringung“ sollte durch den Begriff „Wohnraumüberlassung“ ersetzt werden.

**Zu § 5 (Teilhabe am Leben in der Gesellschaft) Abs. 2:** Die geplante Ergänzung des Satzes in § 5 Absatz 2 fordert von Einrichtungen zukünftig die Erstellung eines Teilhabekonzeptes zur

Darstellung zielgruppenbezogener Betätigungen, die die Fertigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer in alltagsnahen und gewohnten Handlungen zur Geltung bringen. Die Zielsetzung des Gesetzgebers, mit der Erstellung eines solchen Konzeptes sicherzustellen, dass die Ziele des § 2 (Konkretisierung der Maßnahmen zur Sicherung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft) eingehalten werden, ist nachvollziehbar. Jedoch sind Einrichtungen auch heute schon dazu verpflichtet, in Pflege-/Betreuungskonzepten und Fachkonzepten ihre Angebote zu verschriftlichen und für die Nutzer\*innen bzw. deren Angehörige und Betreuer\*innen darzustellen. Die Erstellung eines zusätzlichen Teilhabekonzeptes führt in der Praxis sehr wahrscheinlich dazu, dass dem ohnehin geforderten Personal eine zusätzliche Dokumentationsaufgabe zukommt und die Zeit für die Arbeit mit den Menschen in den Einrichtungen unnötigerweise weiter reduziert wird. Aus unserer Sicht ist es deshalb viel wichtiger, in Einrichtungen, die dem Wohn- und Teilhabegesetz unterstellt sind, ein fachlich fundiertes und regelmäßig zu überprüfendes Gewaltschutzkonzept zu erstellen, wie es auch im § 8 vorgesehen ist. Die Anforderungen an ein Gewaltschutzkonzept müssen jedoch klarer definiert werden. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen zu § 8.

**Zu § 6 (Informationspflichten, Beschwerdeverfahren) Abs. 1 Nr. 2:** Der lvkm nrw begrüßt ausdrücklich das Ziel der Landesregierung eine zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle einzurichten. Bei der Einrichtung einer solchen Stelle muss jedoch sichergestellt werden, dass insbesondere Menschen, die auf Assistenz und Unterstützung von Betreuungspersonen angewiesen sind, auch Kenntnis und vor allem Zugang zu dieser Stelle erhalten. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass den Menschen, die sich ratsuchend an die Beschwerdestelle wenden, für das Beschwerdeverfahren eine Ansprechperson zur Seite steht, die unabhängig von den Mitarbeitenden in den Einrichtungen agiert und dem Menschen mit Behinderung verpflichtet ist. Nur so kann gewährleistet werden, dass Menschen, die zum Beispiel für ihre Kommunikation, auf Unterstützung angewiesen sind, im Bedarfsfall nicht auf die Unterstützung einer Einrichtung angewiesen ist, über die man eine Beschwerde einlegen möchte.

**Zu § 8 (Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen) Abs. 1:** Der lvkm nrw begrüßt ausdrücklich, dass zur Verbesserung des Schutzes vor Gewalt und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, Einrichtungen zukünftig ein Gewaltschutzkonzept vorlegen müssen. Aus unserer Sicht fehlen in dem vorliegenden Gesetzestext jedoch Angaben zu Mindestinhalten der geplanten Konzepte zur Gewaltprävention und dem Einsatz von freiheitsbeschränkenden bzw. freiheitsentziehenden Maßnahmen. Damit Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, die in Geltungsbereich des WTG fallen, zukünftig besser vor Gewalt oder der unangemessenen Anwendung freiheitsbeschränkender oder -entziehender Maßnahmen geschützt werden können, müssen die Mitarbeitenden in den betreffenden Einrichtungen für diese Thematik regelmäßig sensibilisiert und zu Gewaltschutzprävention informiert und geschult werden. Hier sollte das WTG aus unserer Sicht verbindliche Vorgaben für Einrichtungen machen. Verbindliche Vorgaben und Mindestinhalte von Gewaltschutzkonzepten können überprüft werden und bieten den Einrichtungen einen Rahmen für die Erarbeitung wirkungsvoller Konzepte.

Wir regen außerdem an, zukünftig eine Fachkraft für die Sicherung des Gewaltschutzes zu benennen, die nur für diesen Bereich (ggf. auch für mehrere Einrichtungen) zuständig und nicht parallel selbst in der Betreuung tätig ist. Durch eine Trennung der Aufgaben kann gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderung eine Ansprechperson zum Gewaltschutz haben, die nicht gleichzeitig Aufgaben in der Betreuung und Begleitung übernimmt.

**Zu § 8 Abs. 2:** Der lvkm nrw begrüßt es, dass Einrichtungen künftig ein Konzept zur Vermeidung freiheitsentziehender Unterbringungen oder freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen vorlegen müssen. Die Formulierung in Absatz 2, dass ein Konzept zur Vermeidung solcher Maßnahmen von den Einrichtungen vorgelegt werden muss, die bereits

freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt haben, ist jedoch nicht nachvollziehbar. Demnach müssten erst entsprechende Maßnahmen durchgeführt worden sein, bevor ein Konzept zur Vermeidung vorgelegt werden muss. Es sollte unserer Ansicht nach viel mehr so sein, dass alle Einrichtungen, die unter das Regelungsgebiet des WTG fallen, ein Konzept vorlegen müssen, dass die Vermeidung von freiheitsbeschränkenden und -entziehenden Maßnahmen zum Ziel hat. Diese Maßnahmen dürfen immer nur das Letzte Mittel im Umgang mit Menschen sein und ihre Anwendung muss sorgfältig geprüft werden, darf nur unter den strengen Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen erfolgen und muss zu jeder Zeit die Würde des Menschen achten.

**Zu § 8 Abs. 3:** Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Konzepte zum Gewaltschutz und zur Vermeidung freiheitsbeschränkender oder -entziehender Maßnahmen unter Beteiligung der Mitwirkungsgruppen und Vertrauenspersonen zu erstellen sind. Unklar bleibt jedoch, welche Gremien hier konkret gemeint sind und was Mitwirkung in diesem Zusammenhang bedeutet. Aus unserer Sicht sollte die Formulierung präzisiert und die einzubeziehenden Gremien im Rahmen des Wohn- und Teilhabegesetzes konkret benannt werden.

**Zu § 8a (Vermeidung, Durchführung und Dokumentation von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen)**

**Abs. 1:** In § 8 Abs. 1 heißt es im Gesetzentwurf, dass freiheitsentziehende Unterbringung sowie freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, bei einwilligungsunfähigen Nutzerinnen und Nutzern nur zulässig sind, wenn eine Einwilligung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers oder der oder des Bevollmächtigten vorliegt (Nr. 3) oder wenn bei einem Aufschub Gefahr in Verzug ist (Nr.4). Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist in den Fällen der Nr. 3 und 4 die gerichtliche Genehmigung unverzüglich nachzuholen.

Aus unserer Sicht müsste jedoch klargestellt werden, dass die gerichtliche Genehmigung in der Regel immer vorliegen muss und es nur im Ausnahmefall (z.B. Gefahr in Verzug) dazu kommen darf, dass die Genehmigung nachgereicht wird.

**Zu § 8b (Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer , Betreuerinnen und Betreuer) Abs. 1:**

Der Gesetzgeber regelt in diesem Paragraphen, was mit den betroffenen Menschen vorab besprochen und erarbeitet werden muss, wenn sie in eine freiheitsentziehende Unterbringung oder eine freiheitsbeschränkende oder -entziehende Maßnahme einwilligen. Aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang die Formulierung, dass die Besprechung der Maßnahme ohne „*unzulässigen Druck*“ und missbräuchliche Einflussnahme erfolgen muss. Auf eine Person Druck auszuüben ist aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang immer unzulässig. Das Wort „unzulässig“ sollte deshalb gestrichen werden.

**Zu § 8b Abs.2:** Dieser Absatz sieht vor, dass bei freiheitsentziehender Unterbringung oder einer freiheitsbeschränkenden oder -entziehenden Maßnahme, die auf einer rechtswirksamen Einwilligung des Nutzenden beruht, der/die Betreuer\*in hinzugezogen wird, wenn der betreute Mensch dem nicht widerspricht. Aus unserer Sicht muss der Mensch, mit dem die freiheitsentziehende Maßnahme besprochen werden soll, über die Möglichkeit der Hinzuziehung einer Betreuerin/eines Betreuers informiert werden und er/sie muss die Wahl haben, ob ein Betreuer/eine Betreuerin hinzugezogen werden soll und muss der Hinzuziehung ausdrücklich zustimmen.

**Zu § 16 (Monitoring- und Beschwerdestelle, Ombudsperson):** Die Einrichtung einer Monitoring- und Beschwerdestelle wird vom lvkm nrw ausdrücklich begrüßt. Zusätzlich zur Einrichtung einer landeszentralen Monitoring- und Beschwerdestelle regen wir die Schaffung von flächendeckenden Konsulentendiensten für die Begleitung und Beratung der Betreuung von Menschen mit herausforderndem Verhalten in NRW an.

Menschen mit Behinderung entwickeln manchmal Verhaltensweisen, die unverständlich wirken oder sogar schädigend für die Person selbst oder das Umfeld sein können. In solchen Situationen tritt in der Praxis häufig entweder Hilflosigkeit von Unterstützungspersonen ein, für die die Situation unerträglich wird oder es werden Maßnahmen ergriffen, durch die die Persönlichkeitsrechte und die Selbstbestimmung eingeschränkt werden. Das Angebot, in solchen Fällen einen Konsulentendienst in Anspruch nehmen zu können, eröffnet die Möglichkeit, Erklärungen und Deutungen für das herausfordernde Verhalten des Menschen mit Behinderung zu erarbeiten und Anregungen und Empfehlungen für Veränderungen in der Wohnsituation/im Betreuungsverhalten der Mitarbeitenden zu erhalten und umzusetzen. Im Zentrum der Beratungsarbeit von Konsulentendiensten steht die Lebenssituation des Menschen mit Behinderung. Neben der konkreten Beratungsarbeit in Einzelfällen können Konsulentendienste auch Fortbildungen zu Themen wie Reduzierung und Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen und Deeskalationsstrategien anbieten. Die Schaffung eines flächendeckenden Angebots von Konsulentendiensten in NRW kann aus unserer Sicht, neben der Einrichtung einer zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle, langfristig einen wesentlichen Beitrag zu einer effektiven Gewaltprävention in den Einrichtungen in denen Menschen mit herausforderndem Verhalten leben, leisten.

**Zu Kapitel 6 Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen:** Immer noch sind die örtlichen WTG – Behörden in vielen Fällen nicht ausreichend ausgestattet, um die Anliegen der Eingliederungshilfe sachgerecht zu begleiten, zu beurteilen und zu prüfen. Die Präzisierung der Aufgaben der Bezirksregierungen sind aus unserer Sicht dringend geboten, um eine einheitlichere Rechtsanwendung durch die WTG-Behörden zu erreichen. Zur Prüfung der WfbM ist die Erstellung eines verbindlichen Rahmenprüfkataloges zwingend notwendig. Gleichzeitig gilt es die staatlichen Prüfungen eng mit der Prüfung durch den Kostenträger abzustimmen.

**Zu § 47 (Übergangsregelungen) Abs. 2 Satz 1:** Der lvkm nrw begrüßt die Entfristung der Übergangsregelung bei der Kurzzeitpflege. Dies ermöglicht auch weiterhin das Kurzzeitpflegeangebot vorzuhalten. Wie in der Gesetzesbegründung zutreffend festgehalten wird, kann jedoch weiterhin nicht davon ausgegangen werden, dass es in NRW eine ausreichende Anzahl an Kurzzeitpflegeplätzen gibt. Dieses Angebot mittel- und langfristig dauerhaft auszubauen bleibt eine wichtige Aufgabe, der sich die Landesregierung verstärkt widmen muss.

**Zu Qualitätssicherung und Gewaltschutz in Werkstätten für Menschen mit Behinderung**

Wir begrüßen die grundsätzliche Absicht, den Gewaltschutz nicht nur für Menschen in Wohneinrichtungen, sondern auch in Werkstätten für Menschen mit Behinderung zu verbessern. Damit dies wirksam geschehen kann, muss die Überprüfung des Gewaltschutzes durch eine Stelle ausgeführt werden, die personell und fachlich so aufgestellt ist, dass sie dieser Aufgabe auch gerecht werden kann. Schon jetzt sind jedoch die örtlichen WTG-Behörden in vielen Fällen nicht so aufgestellt und ausgestattet, dass sie den Anliegen der Eingliederungshilfe gerecht werden und ihrem Prüfauftrag im erforderlichen Rahmen nachkommen können. Vor diesem Hintergrund regen wir an, vor der Verabschiedung des Gesetzentwurfes noch einmal intensiv zu überdenken, welche Stelle zukünftig für die Überprüfung der Einhaltung des Gewaltschutzes zuständig werden kann und welche Voraussetzungen an fachlicher Qualifikation und sächlicher Ausstattung hierfür notwendig sind.